

# RS Vwgh 1989/9/14 88/06/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1989

## Index

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1971 §20a Abs1 idF 1983/063;

## Rechtssatz

Da das BStrG entweder die Glaubhaftmachung, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht, oder die Verwendung von Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, normiert, ist (wenn nicht den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft) schon bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen für den Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060226.X02

## Im RIS seit

15.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)